

Sitzung des Stadtrates Volkach

Top-Nr.: 1

Tag: 18.09.2017

Amt: 10

Zulassung des Bürgerbegehrens "Sonderbaulast - Umgehung Volkach-Gaibach"

Vorbericht

Aufgrund des zwischen der Stadt Volkach und der Bürgerinitiative vor dem Verwaltungsgericht Würzburg am 26. Juli 2017 geschlossenen Vergleichs wird die Zulässigkeit des streitgegenständlichen Bürgerbegehrens wie nachstehend beschrieben nochmals zur Abstimmung gestellt:

Am 28. September 2015 hat die Bürgerinitiative „Sonderbaulast“ eine Unterschriftenliste für ein Bürgerbegehren bei der Stadt Volkach eingereicht. Das Bürgerbegehren hat die Durchführung eines Bürgerentscheides mit folgender Fragestellung zum Ziel:

„Soll die Stadt Volkach ihr Vorhaben aufgeben, die Ortsumgehung um Volkach und Gaibach im Rahmen einer Sonderbaulast zu realisieren?“

Begründet wird dies wörtlich wie folgt: *„Nach einem bestehenden Beschluss des Stadtrates beabsichtigt die Stadt Volkach, als Bauträger der Ortsumgehungsstraße um Volkach und Gaibach, einer Staatsstraße, aufzutreten und die Kosten in Form einer Sonderbaulast zu übernehmen. Bau und Finanzierung von Staatsstraßen sind jedoch ausschließlich Aufgabe des Freistaates Bayern und nicht einer Kommune wie der Stadt Volkach. Der Haushalt der Stadt Volkach würde durch diese Sonderbaulast in nicht abschätzbarer Millionenhöhe belastet werden. Die Höhe der Förderung ist ungewiss. Das Geld würde dadurch bei den anderen Aufgaben der Stadt Volkach fehlen, wie z.B. für die Sanierung der Volkacher Schwimmbäder, den Erhalt der historischen städtischen Gebäude, die Unterstützung von Vereinen, den Erhalt der Kindergärten und Schulen, den Bau/Unterhalt eigener Straßen und Wege sowie der Sicherheit der Bürger.“*

Die Prüfung durch das SG 11 ergab, dass 1.544 zulässige Eintragungen in die Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens vorgenommen wurden. In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben worden sein (Art. 18a Abs. 6 GO). Ausgehend von 7.165 Gemeindebürgern (Wahlberechtigten) zum Stichtag der Einreichung des Bürgerbegehrens ist die erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften erreicht.

Die Fragestellung berührt Aufgaben des „eigenen Wirkungskreises“ (Art. 18a Abs. 1 GO, i. V. m. Art. 6, 7, 57 GO) und betrifft keine ausgeschlossene Thematik nach Art. 18a Abs. 3 GO.

Der Stadtrat hat über die Zulassung des Bürgerbegehrens nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkung

Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? nein X ja,
wenn ja: gemäß Art. 18a Abs. 10 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) trägt die Kosten für den Bürgerentscheid die Gemeinde/Stadt.

| | Betrag | Haushaltsstelle | Haushaltsansatz | Noch verfügbar |
|----------|--------|-----------------|-----------------|----------------|
| einmalig | € | | € | € |
| laufend | € | | € | € |

Erläuterungen, z.B. bei über- und außerplanmäßigen Einnahmen/Ausgaben:

Beschlussvorschlag

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll die Stadt Volkach ihr Vorhaben aufgeben, die Ortsumgebung um Volkach und Gaibach im Rahmen einer Sonderbaulast zu realisieren?“

wird festgestellt. Der Termin für den Bürgerentscheid ist mit der Bürgerinitiative einvernehmlich innerhalb der vorgesehenen Frist nach Art. 18a Abs. 10 GO festzulegen.